

Auswirkungen haben. Die Notwendigkeit einer derartigen Reform ist daher **nicht nur durch finanzielle Überlegungen** sondern auch **durch die Harmonisierung der Pensionssysteme** begründbar.

Wie der Entwurf der 2. DPL-Novelle 2001 sieht der vorliegende Gesetzesentwurf für das Pensionsrecht der NÖ Gemeindebeamten die **Einführung eines Durchrechnungszeitraumes** für die Pensionsbemessung sowie **Ruhensbestimmungen** bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch Gemeindebeamte des Ruhestandes vor.

Weiters sieht das Gesetz die **schrittweise Anhebung des „regulären“ Pensionsantrittsalters** von 60 auf 61,5 Jahren vor. Die **Abschläge bei vorzeitigen Ruhestandsversetzungen** werden erhöht und die **Hinterbliebenenversorgung** neu geregelt, sodass künftig Überversorgungen vermieden werden. Ferner werden die Pensionsbeiträge neu festgesetzt.

In bestehende Pensionen wird dabei nicht eingegriffen. Für alle Maßnahmen, die ein spürbares Absenken der künftig zu erwartenden Pensionen nach sich ziehen, sind aus Gründen des Vertrauensschutzes ausreichende Übergangsregelungen vorgesehen.

Die **Übergangsregelungen** beinhalten

- eine der **Einführung der Durchrechnung** vorangehende Legisvakanz sowie eine nur schrittweise Einführung der Durchrechnung, sodass erst im Jahre 2021 die volle Durchrechnung von 18 Jahren eintritt, um den betroffenen Gemeindebeamten im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes Gelegenheit zu geben, sich auf die neue Situation einzustellen,
- eine Milderung des durch die Durchrechnung bewirkten Verlustes während der Einführungsphase („**Deckelung**“),
- ein schrittweises **Anheben des „Regelpensionsalters“** pro Quartal um 2 Monate,
- ein schrittweises **Anheben der Abschläge** für vorzeitige Ruhestandsversetzungen,
- die Möglichkeit, die **Ruhestandsversetzung** nach den bisher geltenden Bestimmungen herbeiführen zu können, wenn **40 Jahre „beitragsgedeckt“** sind.

Dadurch ergibt sich eine sozial angepasste Regelung, die auch das Vertrauen auf erworbene Rechtspositionen im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes adäquat berücksichtigt und die abrupte Eingriffe vermeidet.

Durch die Einführung eines Durchrechnungszeitraumes, durch die Verminderung der Hinterbliebenenversorgung und durch die Erhöhung des Pensionsantrittsalters wird es zu einer Reduzierung der künftigen Pensionsaufwendungen kommen.

Als Schritte zur Harmonisierung der Pensionssysteme enthält der Entwurf aber auch Regelungen über die **Anrechnung von Versicherungszeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres** auf die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit, die **Einführung eines Kinderzurechnungsbetrages** für Zeiten der Kindererziehung und eine **Neufestlegung des Pensionsbeitrages**, den Gemeindebeamte des Dienststandes abhängig vom Dienstantritt und vom Lebensalter im Ausmaß von 12,55 % oder 11,05 % zu entrichten haben.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf werden folgende finanzielle Auswirkungen zu erwarten sein:

1. Die **Durchrechnung** erfolgt auf Basis der „besten“ Beitragsmonate, d.s. regelmäßig die letzten, der Ruhestandsversetzung vorangehenden Zeiträume, in denen die Bezüge der Gemeindebeamten – dem Dienstalter entsprechend – am höchsten sind. Die mit der Ermittlung eines Durchschnitts-Monatsbezuges (Ruhegenussberechnungsgrundlage) an sich einhergehende Verringerung des Ruhegenusses im Vergleich zur bisherigen Rechtslage wird jedoch während eines 17 Jahre dauernden Übergangszeitraumes durch einen „Erhöhungsbetrag“ gemildert, sodass nicht nur aufgrund der geringen Anzahl von rund 1.000 Gemeindebeamten des Aktivstandes in Niederösterreich mit **marginalen Einsparungen** aus diesem Titel zu rechnen ist.

2. Einsparungen ergeben sich aber sofort aufgrund der **Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung**, wenngleich sie **kaum quantifizierbar** sind, da sie von Größen abhängen, die erst im Zuge des Verfahrens bekannt werden.
3. Durch die **Neuordnung der Abschlagsregelung** ergeben sich ebenfalls Einsparungen, wenngleich **in bescheidenem Ausmaß**.
4. Die **Erhöhung des Pensionsantrittsalters** wirkt sich auf die Dauer der Pensionsleistung aus und hat ab Inkrafttreten **Einsparungen zur Folge**.
5. In gleicher Weise **nicht quantifizierbar** sind die Auswirkungen der **Ruhebestimmungen** und des **Kinderzurechnungsbetrages**.
6. Grob abschätzbar sind die finanziellen Auswirkungen der **Neufestlegung des Pensionsbeitrages** und des **Beitrages der Pensionisten**:

Bei der vorgesehenen Erhöhung des Pensionsbeitrages um 0,8 % werden bei der Hälfte der rund 1000 aktiven Gemeindebeamten in NÖ, die vor dem 31. Dezember 1960 geboren und vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde (oder zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft und im Anschluss daran in ein solches zur Gemeinde) aufgenommen worden sind, unter Zugrundelegung eines geschätzten monatlichen Durchschnittsbezuges von S 35.000,- (€ 2.543,55) **Mehreinnahmen von ca. S 2.000.000,- (€ 145.345,67) jährlich** zu erwarten sein.

Nachdem der Pensionsbeitrag von Gemeindebeamten, die nach dem 31. Dezember 1960 geboren oder nach dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde (oder zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft und im Anschluss daran in ein solches zur Gemeinde) aufgenommen worden sind, um 0,7 % verringert werden soll, werden **Mindereinnahmen von ca. S 1.500.000,- (€ 109.009,25)** entstehen, wenn auf die Hälfte der 1.000 aktiven Gemeindebeamten diese Voraussetzung zutrifft.

Durch die **Erhöhung des Beitrages der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger** werden **Mehreinnahmen von ca. S 3.000.000 (€ 218.018,50)** entstehen.

In **Summe** kann durch die Erhöhung des Pensionsbeitrages und des Beitrages der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger mit **Mehreinnahmen von ca. S 3.500.000,- (€ 254.354,92),- jährlich** gerechnet werden.

Für den Bund und das Land sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Zur Normierung von Beträgen in Euro:

Im Zuge dieser Novelle werden in einigen wenigen Fällen auch Geldbeträge geändert bzw. neue Geldbeträge normiert. Wo diese Bestimmungen aufgrund der zeitlichen Bedingtheit der Regelung (Legisvakanz) erst zu einem Zeitpunkt wirksam werden, in dem in den Landesgesetzen schon EURO-Beträge festgesetzt sein sollten, werden bereits jetzt EURO-Beträge verwendet.

Wo die Wirksamkeit schon ab der Kundmachung gegeben ist, werden Schillingbeträge und EURO-Beträge zeitlich abgestuft angeführt und die vorzunehmende Valorisierung berücksichtigt. Durch diese Vorgangsweise wird eine größtmögliche Transparenz für den Betroffenen erreicht.

Kompetenzlage:

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 21 B-VG.

Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1:

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wird ein Inhaltsverzeichnis eingeführt.

Zu Art. I Z. 2 (§ 11 Abs. 1 lit. m):

Die Anrechnung dieser Zeiten ist auch im Pensionsgesetz des Bundes und in der 2. DPL-Novelle 2001 vorgesehen.

Zu Art. I Z. 3, 4 und 47 (§ 12 Abs. 2 lit. a, Abs. 5 und 6, Anlage B Punkt 21. Abs. 1 Z. 2):

Zeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind derzeit als Ruhegenussvordienstzeiten nicht anrechenbar.

Für jene Gemeindebeamten, die nach dem 30. April 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind, und daher statt 30, 32,5 oder 35 Jahren eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 40 Jahren benötigen, sollen Zeiten eines Dienstverhältnisses, die der Gemeindebeamte vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt hat, als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet werden, sofern für diese Zeiten ein Überweisungsbetrag zu leisten ist.

Die Ausnahme sind Zivil- und Wehrdienstzeiten etc. gemäß § 11 Abs. 1 lit. d, die anzurechnen sind, obwohl kein Überweisungsbetrag geleistet wird.

Zu Art. I Z. 5 und 8 (§ 13, § 14 Abs. 5 bis 8):

Die bisherige Regelung über bedingt anzurechnende Zeiten steht der Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters kontraproduktiv gegenüber, da beispielsweise ein 60jähriger Gemeindebeamter, der seine Ruhestandsversetzung beantragt, eine geringere ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit aufweisen kann, als ein 57jähriger Gemeindebeamter, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird.

Die betreffenden Zeiten sind durch Überweisungsbeträge oder besondere Pensionsbeiträge gedeckt.

Der Entfall der bedingten Anrechnung ist vom Bürgermeister bei der Pensionsbemessung zu berücksichtigen. Eine Änderung der erlassenen Bescheide über angerechnete Zeiten ist dafür nicht erforderlich.

Die korrespondierende Bestimmung über den besonderen Pensionsbeitrag (§ 14 Abs. 5) konnte ebenfalls entfallen.

Der Bund traf eine analoge Regelung.

Zu Art. I Z. 6 (§ 14 Abs. 2 lit. c):

Für die angeführten Zeiten ist, falls sie während des bestehenden Dienstverhältnisses anfallen, gemäß § 85 Abs. 3 kein Pensionsbeitrag zu entrichten. Analog dazu soll – wie beim Bund und beim Land – auch ein besonderer Pensionsbeitrag nicht zu entrichten sein, wenn diese Zeiten Ruhegenussvordienstzeiten darstellen.

Zu Art. I Z. 7 (§ 14 Abs. 4):

Da es durch diese Novelle keine bedingt anzurechnenden Zeiten mehr gibt, ist eine Unterscheidung nicht mehr erforderlich.

Durch den bisherigen Verweis auf § 85 Abs. 1 wird geregelt, dass Pensionsbeitrag und besonderer Pensionsbeitrag gleich hoch sind. Dies soll auch für den in der Anlage B, Punkt 21 Abs. 1 Z. 1 vorgesehenen Pensionsbeitrag gelten, sodass der genannte Verweis zu entfallen hat.

Zu Art. I Z. 9 (§ 15 Abs. 2):

Die vorgesehene Änderung entspricht § 16 Abs. 2 der DPL 1972, LGBl. 2200, und ist eine Klarstellung über die Anrechenbarkeit einer teilweisen Beschäftigung bei der Ermittlung der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit. Bei der Ruhestandsversetzung von teilweise dienstfrei gestellten Gemeindebeamten wird als Grundlage für die Ruhegenussbemessung der volle Dienstbezug herangezogen; die ruhegenussfähige Dienstzeit ist unter Berücksichtigung des Beschäftigungsmaßes ermittelt (2 Jahre Halbbeschäftigung zählen als 1 Jahr ruhegenussfähige Dienstzeit). Im Zuge der Einführung der Durchrechnung sollen ab dem Jahr 2005 Zeiten einer Teilbeschäftigung in Form einer Einschleifregelung schrittweise aufgewertet werden, bis schließlich ihre Vollwertung erreicht ist. Die volle Durchrechnung wird nach einem 17 Jahre dauernden Übergangszeitraum im 18. Jahr ab Inkrafttreten der Pensionsreform wirksam, wobei dann jeder Beitragsmonat, ob in Voll- oder Teilbeschäftigung zurückgelegt, für die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit als voller Monat zählt (vgl. § 58a und § 58b).

Zu Art. I Z. 10 (§ 53 Abs. 5):

Die vorzeitige Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 40 Jahren bei Erreichen der Altersgrenze von bisher 60 Jahren wird der Erhöhung des Pensionsantrittsalters angepasst. Die Altersgrenze steigt auf 61,5 Jahre. Die Anhebung erfolgt nach der Anlage B, Punkt 21 Abs. 3 schrittweise.

Für Gemeindebeamte im Sinne der Anlage B, Punkt 21 Abs. 9 gilt nach der Anlage B, Punkt 21 Abs. 15 eine entsprechende Sonderregelung.

Zu Art. I Z. 11 (§ 57a):

Die geplante Pensionsreform sieht vor, dass bis zum Ende des Jahres 2004 das bisherige Recht, sodann für einen Zeitraum von 17 Jahren (2005 bis Ende 2021) ein Übergangsrecht und schließlich ab 2022 das künftig geltende Pensionsrecht mit voller Durchrechnung gelten sollen.

Für diese drei Zeitabschnitte gelten somit unterschiedliche gesetzliche Grundlagen, wobei das erwähnte Übergangsrecht sowohl auf die bisherige als auch auf die künftige Rechtslage Bezug nimmt.

Durch Abs. 2 wird klargestellt, dass in den einzelnen Zeitabschnitten auch die sonstigen Bestimmungen für Ruhestandsbeamte (§§ 65 bis 69) weiterhin gelten.

Zu Art. I Z. 12 (§ 58):

Im Zuge einer verstärkten Beachtung des Prinzips der Leistungsgerechtigkeit soll der derzeit jährlich zwei Prozentpunkte betragende Abschlag bei Ruhestandsversetzung vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter bei Beibehaltung des maximalen Abschlags von 18 Prozentpunkten auf jährlich drei Prozentpunkte angehoben werden.

Die Anhebung des Abschlagsprozentsatzes soll im Rahmen einer Übergangsbestimmung (Anlage B, Punkt 21 Abs. 5) in fünf Jahresetappen zu je 0,2 Prozentpunkten (pro Jahr) wirksam werden.

Zu Art. I Z. 13 (§§ 59a und 59b):

Zu § 59a Abs. 1:

Nach bisheriger Rechtslage werden Zeiten einer Teilbeschäftigung zur Ermittlung der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit nur in jenem prozentuellen Ausmaß gezählt, das sich aus dem Verhältnis des Ausmaßes der Teilbeschäftigung zu jenem der Vollbeschäftigung ergibt (z.B. 1 Jahr mit Halbbeschäftigung zählt nur als ½ Jahr).

Von dieser Regelung wird nunmehr abgegangen, da mit der Verringerung des Monatsbezuges bei Teilbeschäftigung auch eine geringere Beitragsgrundlage im Sinne der folgenden Erläuterungen gegeben ist.

Zu § 59a Abs. 2 bis 7:

Die Berechnung der Beamtenpension wird auf eine neue Grundlage gestellt: Die bisherige Ableitung eines Ruhegenusses vom Letztbezug, dem „ruhegenussfähigen Monatsbezug“, entfällt; an dessen Stelle tritt der Durchschnittswert einer bestimmten – maximal 216 – Anzahl von Monatsbezügen.

Neu eingeführt wird dazu der Begriff der „Ruhegenussberechnungsgrundlage“.

Die Ruhegenussberechnungsgrundlage 1 ist wie folgt zu ermitteln:

Für jeden Beitragsmonat, d.i. jeder Monat der ruhegenussfähigen Gemeindedienstzeit, für den ein Pensionsbeitrag geleistet wurde, ist zunächst die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag nach § 85 Abs. 1 lit. a (d.i. der um die Kinderzulage verminderte Dienstbezug) – die Beitragsgrundlage – zu ermitteln. Sonderzahlungen bleiben dabei außer Betracht.

Ebenfalls außer Betracht bleiben Zeiten, die zwar zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zählen, für die jedoch kein Pensionsbeitrag – wenn auch allenfalls ein besonderer Pensionsbeitrag – geleistet wurde, und zwar

- angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten,
- zugerechnete Zeiträume und
- sonstige gesetzlich als ruhegenussfähig erklärte Zeiten, für die kein Pensionsbeitrag geleistet wurde.

Die Beitragsgrundlagen aus den früheren Jahren sind sodann mit den jährlich anzupassenden Aufwertungsfaktoren zu vervielfachen. Die Aufwertungsfaktoren des Jahres 2000 sind im Abs. 5 wiedergegeben. Die für das Jahr 2000 festgelegten Faktoren entsprechen jenen, die für den Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung mit BGBl. II Nr. 513/1999 kundgemacht wurden. Die Aufwertungsfaktoren der Folgejahre sind gemäß § 59a Abs. 6 unter Heranziehung der jeweils für das Vorjahr gemäß § 87 Abs. 2 in Verbindung mit § 58 DPL 1972, LGBl. 2200, festgesetzten Anpassungsfaktoren zu ermitteln.

Die Ruhegenussberechnungsgrundlage wird sodann durch Addition einer bestimmten Anzahl der höchsten aufgewerteten Beitragsgrundlagen und durch Division der sich daraus ergebenden Summe durch die Zahl der berücksichtigten Beitragsgrundlagen gebildet. Im Falle einer Ruhestandsversetzung vor dem vollendeten 62. Lebensjahr sind dies grundsätzlich 216 Beitragsmonate; im Falle einer Ruhestandsversetzung nach dem vollendeten 62. Lebensjahr ergibt sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Beitragsmonate aus § 59a Abs. 3 Z. 3 lit. a bis d.

Durchgerechnet werden somit wie im gesetzlichen Sozialversicherungsrecht die „besten“ Monate.

Durch Abs. 2, letzter Satz, wird das bisherige Mindestausmaß des Ruhegenusses (vgl. § 58 Abs. 6) gewahrt.

Abs. 3 Z. 4 regelt den Sonderfall, dass die nach Z. 3 erforderliche Anzahl von Beitragsmonaten nicht vorliegt. In diesem Fall sind alle vorhandenen Beitragsgrundlagen nach entsprechender Aufwertung zu addieren und die sich daraus ergebende Summe durch die Anzahl der vorhandenen Beitragsgrundlagen zu teilen.

Gemäß Abs. 4 ist auch eine Ruhegenussberechnungsgrundlage 2 zu ermitteln.

Diese besteht grundsätzlich aus dem 216. Teil jener ruhegenussfähigen Nebengebühren, die dem Gemeindebeamten innerhalb der letzten 18 Jahre (= 216 Monate) vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand gebührt haben. Bei einer Pensionierung ab dem vollendeten 62. Lebensjahr verkürzt sich der Durchrechnungszeitraum. Für den Zeitraum von 2005 bis 2021 gilt eine Übergangsregelung (vgl. zu § 59b).

Die beiden Ruhegenussberechnungsgrundlagen sind zusammenzurechnen. 80 % der Gesamtsumme bilden die Ruhegenussbemessungsgrundlage.

Zu § 59b Abs. 1 und 2:

Die volle Durchrechnung wird nach einem 17 Jahre dauernden Übergangszeitraum im 18. Jahr ab Inkrafttreten der Pensionsreform wirksam, wobei dann jeder Beitragsmonat, ob in Voll- oder Teilbeschäftigung zurückgelegt, für die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit als voller Monat zählt (vgl. zu § 58a).

Bei Ruhestandsversetzungen während des Übergangszeitraumes sollen Zeiten einer Teilbeschäftigung in Form einer Einschleifregelung schrittweise aufgewertet werden, bis schließlich ihre Vollwertung erreicht ist.

Der anzuwendende Aufwertungsfaktor ergibt sich wie folgt:

18 Jahre = 100 %,

$$1 \text{ Jahr} = \frac{100 \%}{18} = 5,55 \%$$

Der Aufwertungsfaktor für das Jahr 2005 beträgt daher 1,0555.

In jedem folgenden Jahr ist dieser um den Wert 0,0555 zu erhöhen, er beträgt also bei Pensionierungen im Jahr 2006 1,111, im folgenden Jahr 1,1665, im Jahr 2021 (17. Jahr des Übergangszeitraumes) 1,9435 und erreicht schließlich – bei Zeiten mit Halbbeschäftigung – im Jahr 2022, ab dem die volle Durchrechnung erfolgt, den Wert 2.

Liegen dagegen Zeiträume mit einem höheren (Teil-)Beschäftigungsausmaß vor, wird die Vollwertung bei Pensionierungen schon in früheren Jahren des Übergangszeitraumes erreicht.

Bei Zeiten einer Teilbeschäftigung von z.B. 75 % (30 Stunden pro Woche) ergibt die Aufwertung im Jahr 2008 (4. Jahr des Übergangszeitraumes) eine Anrechnung dieser Zeiten im Ausmaß von 91,65 % (0,75 x 1,222), bei Pensionierungen ab dem Jahr 2010 ist die Vollwertung gegeben.

Zu § 59b Abs. 3 und 4:

Diese Übergangsbestimmung regelt die etappenweise Verlängerung des Durchrechnungszeitraums für Fälle des Ausscheidens aus dem Dienststand vor dem vollendeten 62. Lebensjahr. Für ab dem 1. Jänner 2005 erstmals anfallende Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach im Dienststand verstorbenen Gemeindebeamten ist ein einjähriger Durchrechnungszeitraum vorgesehen, der sich jährlich um zwölf Monate verlängert, womit im Jahr 2022 der volle Durchrechnungszeitraum von 18 Jahren bzw. 216 Monaten (bzw. bei Ruhestandsversetzung nach dem vollendeten 62. Lebensjahr die entsprechend geringere Anzahl von Monaten) erreicht ist.

Abs. 4 trifft dieselbe Regelung in Form eines Rasters für nach dem vollendeten 62. Lebensjahr anfallende Ruhe- und Versorgungsgenüsse, soweit diese nicht nach der bisherigen Rechtslage zu berechnen sind. Demnach ist z.B. bei einer Ruhestandsversetzung mit Ablauf des 31. Dezember 2010 im 64. Lebensjahr ein Durchrechnungszeitraum von 77 Monaten vorgesehen.

Zu § 59b Abs. 5:

Nach derzeit geltender Rechtslage bildet der sogenannte Nebengebührenanteil einen Bestandteil des ruhegenussfähigen Monatsbezuges. Der Nebengebührenanteil besteht aus 1/60 der in den letzten 5 Jahren vor Pensionsantritt erworbenen ruhegenussfähigen Nebengebühren, d.s. im wesentlichen Mehrdienstleistungsentschädigungen und Sonderzulagen (§ 47 Abs. 1).

Demnach wird schon derzeit ein Teil des monatlichen Ruhegenusses unter Anwendung eines Durchrechnungszeitraumes ermittelt, wie er vom System her auch nach der neu zu schaffenden Rechtslage vorgesehen ist.

In schrittweiser Anpassung an den im Endausbau der Pensionsreform 216 Monate (18 Jahre) betragenden Durchrechnungszeitraum zur Ermittlung der von Dienstbezügen abgeleiteten Ruhegenussberechnungsgrundlage 1 soll ab dem 6. Jahr nach Inkrafttreten der Pensionsreform, also ab 2010, der Durchrechnungszeitraum für den als Ruhegenussberechnungsgrundlage 2 bezeichneten Nebengebührenanteil jeweils um 1 Jahr verlängert werden, bis er schließlich ab dem Jahr 2022 gleichbleibend 18 Jahre (216 Monate) beträgt. Die Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage 2 erfolgt somit dadurch, dass die Gesamtsumme der ruhegenussfähigen Nebengebühren, die in dem,

dem Zeitpunkt des Anfalles eines Ruhegenusses oder eines Versorgungsgenusses nach einem im Dienststand verstorbenen Gemeindebeamten vorangegangenen Durchrechnungszeitraum gebührt haben, durch die Anzahl der Monate zu dividieren ist, die dem für das Jahr des Pensionsanfalles geltenden Durchrechnungszeitraum entspricht.

BEISPIEL:

Ruhestandsversetzung mit Ablauf des 31. Dezember 2011 (d.h. erstmaliger Anfall eines Ruhegenusses im Jahr 2012):

Die Summe der ruhegenussfähigen Nebengebühren aus den letzten 8 Jahren (Durchrechnungszeitraum = 96 Monate) vor diesem Zeitpunkt beträgt S 96.000,- (€ 6.976,6);

Die Ruhegenussberechnungsgrundlage 2 beträgt daher (ohne Berücksichtigung einer vorzunehmenden Aufwertung) S 1000,- (€ 72,7)

(S 96.000,- (€ 6.976,6) : 96 Monate).

Zu § 59b Abs. 6 bis 11:

Bei Pensionen, die während der Dauer des für die Einführung der Durchrechnung vorgesehenen Übergangszeitraumes von 2005 bis 2021 erstmals anfallen, soll der „Durchrechnungsverlust“ gemildert werden. Ziel dieser Regelung ist es insbesondere, unangemessen hohe Absenkungen der Pensionen während eines Zeitraumes, in dem sich die Betroffenen nicht mehr ausreichend auf die neue Rechtslage einstellen können, zu verhindern und somit Härtefälle zu vermeiden.

Zu diesem Zweck soll ein Vergleichsruhegenuss nach den bis Ende 2004 geltenden Bestimmungen berechnet werden. Ist dieser Vergleichsruhegenuss höher als der (durchgerechnete) Ruhegenuss, so ist die Erhöhung des Ruhegenusses gemäß Abs. 8 oder 9 zu berechnen; die anzuwendende Methode hängt davon ab, ob der Vergleichsruhegenuss den Betrag von € 2.034,8 (S 28.000,-) übersteigt oder nicht.

In beiden Fällen wird davon ausgegangen, dass ein Betrag von € 2.034,8 (S 28.000,-) „geschont“ wird. Konkret darf der Durchrechnungsverlust bei einem Vergleichsruhegenuss von € 726,7 (S 10.000,-) 1 % dieser Pension nicht übersteigen. Dieser Prozentsatz steigt

bis zu einer Pensionshöhe von € 2.034,8 (S 28.000,-) linear an und fällt bei einem Vergleichsruhegenuss von unter € 726,7 (S 10.000,-) linear ab. Er beträgt beispielsweise bei einem Vergleichsruhegenuss von

- € 508,7 (S 7.000,-),- 0 %,
- € 1.380,8 (S 19.000,-) 4 %
- € 2.034,8 (S 28.000,-) 7 %.

Übersteigt der Vergleichsruhegenuss € 2.034,8 (S 28.000,-), so gilt der Satz von 7 % für die ersten € 2.034,8 (S 28.000,-).

Wenn der Vergleichsruhegenuss höher als € 2.034,8 (S 28.000,-) ist, dann ist gemäß Abs. 8 zunächst die Differenz zwischen dem Vergleichsruhegenuss und dem (durchgerechneten) Ruhegenuss zu berechnen. Dieser Differenzbetrag ist durch den Vergleichsruhegenuss zu dividieren. Das Ergebnis ist mit jenem Teil des Vergleichsruhegenusses, der über € 2.034,8 (S 28.000,-) liegt, zu multiplizieren. Das Produkt ist um 7 % von € 2.034,8 (S 28.000,-) zu erhöhen. Ist dieser Betrag niedriger als die Differenz zwischen dem Vergleichsruhegenuss und dem (durchgerechneten) Ruhegenuss, so ist der (durchgerechnete) Ruhegenuss um den Unterschiedsbetrag zu erhöhen.

BEISPIEL (in Schilling):

Vergleichsruhegenuss: S 50.000,-

(durchgerechneter) Ruhegenuss: S 40.000,-

$$50.000 - 40.000 = 10.000$$

$$10.000 : 50.000 = 0,2$$

$$0,2 \times (50.000 - 28.000) = 4.400$$

$$7\% \text{ von } 28.000 = 1.960$$

$$4.400 + 1.960 = 6.360$$

$$10.000 - 6.360 = 3.640$$

Der erhöhte Ruhegenuss beträgt (40.000 + 3.640) S 43.640,-.

Beträgt der Vergleichsruhegenuss höchstens € 2.034,8 (S 28.000,-), so ist gemäß Abs. 9 eine Formel anzuwenden, die das lineare Ansteigen des „Schonungsprozentsatzes“ umsetzt. Dabei ist vorerst der um € 508,7 (S 7.000,-) verminderte Vergleichsruhegenuss durch 21.801,9 (das entspricht der Zahl 300.000 nach der EURO-Umrechnung) zu dividieren. Das Ergebnis dieser Division ist von 1 abzuziehen. Der Vergleichsruhegenuss

ist mit dem Ergebnis dieser Subtraktion zu multiplizieren. Ist das Produkt höher als der (durchgerechnete) Ruhegenuss, so ist dieser um den Differenzbetrag zu erhöhen.

BEISPIEL (in Schilling)

Vergleichsruhegenuss: S 20.000,-

(durchgerechneter) Ruhegenuss : S 18.000,-

$20.000 - 7.000 = 13.000$

$13.000 : 300.000 = 0,043$

$1 - 0,043 = 0,957$

$20.000 \times 0,957 = 19.140$

$19.140 - 18.000 = 1.140$

Der erhöhte Ruhegenuss beträgt $(18.000 + 1.140)$ S 19.140,-.

Der Erhöhungsbetrag ist Bestandteil des Ruhegenusses. Er wirkt sich daher auch auf die Höhe der Hinterbliebenenversorgung aus.

Da diese Bestimmung erst ab dem Jahre 2005 wirksam wird, wurden die Beträge im Gesetzestext in EURO angegeben, um einen Novellierungsbedarf zu vermeiden.

Zu Art. I Z. 14 (§ 60 lit. b):

Ein wesentlicher Kern der Pensionsreform ist das Anheben des Pensionsantrittsalters, das durch die Novellierung dieser Bestimmung erzielt wird.

Der Grund für diese Maßnahme liegt primär in der steigenden Lebenserwartung der Pensionsbezieher: Während 1980 ein sechzigjähriger Mann bzw. eine sechzigjährige Frau eine durchschnittliche restliche Lebenserwartung von ca. 18 bzw. 23 Jahren hatten, ist diese Lebenserwartung im Jahr 2000 auf ca. 21 bzw. 26 Jahre gestiegen; bei Pensionsantritt im Jahr 2030 wird die durchschnittliche restliche Lebenserwartung unter denselben Voraussetzungen bereits bei ca. 24 bzw. 28 Jahren liegen. Die Anhebung der Altersgrenze für die Ruhestandsversetzung aufgrund Antrages um eineinhalb Jahre wird somit bewirken, dass nur etwa die Hälfte der seit 1980 gestiegenen Lebenserwartung das Erwerbsleben verlängert, die zweite Hälfte jedoch dem Ruhestand zugute kommen wird.

Eine Übergangsregelung (Punkt 21 Abs. 3 der Anlage B) soll gewährleisten, dass die Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters nicht als plötzlicher und intensiver Eingriff in berechnete Erwartungshaltungen im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu betrachten ist:

So erfolgt die Anhebung in Zwei-Monats-Etappen pro Quartal ab 1. Oktober 2001, womit sie im Endausbau erst ab 1. Oktober 2003 wirksam wird. Maßgeblich ist dabei nicht das Quartal, in dem die Ruhestandsversetzung aufgrund der Übergangsregelung frühestens wirksam werden kann, sondern das Quartal, in dem die von der Anhebung betroffenen Gemeindebeamten ihr 60. Lebensjahr vollenden.

Da das Pensionsantrittsalter auf 61,5 Jahre angehoben wird, erscheint eine Angabe in Monaten besser, zumal die Anhebung in 2-Monats-Schritten erfolgen soll, die mit Dezimalstellen nicht optimal dargestellt werden können.

Zu Art. I Z. 15 (§ 60 lit. c):

Siehe Ausführungen zu Art. I Z. 47 (Punkt 21 Abs. 4 der Anlage B).

Zu Art. I Z. 16 (§ 61):

Der amtswegigen Ruhestandsversetzung sollen die gleichen Altersgrenzen zugrundegelegt werden wie bei der Ruhestandsversetzung auf Antrag des Gemeindebeamten. Die Wortfolge „Ruhegenuss in der Höhe der Ruhegenussbemessungsgrundlage“ ist juristisch exakter als die bisherige Wendung.

Wichtige dienstliche Interessen für eine amtswegige Ruhestandsversetzung sind beispielsweise:

- Änderungen der Verwaltungsorganisation einschließlich der Auflassung von Dienstposten,
- wenn der Gemeindebeamte den zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufgewiesen hat oder
- wenn wegen einer begangenen Dienstpflichtverletzung die Belassung des Gemeindebeamten im Dienststand nicht vertretbar erscheint.

Zu Art. I Z. 17 und 18 (§ 65 Abs. 2 bis 8):

Die Regelung über die Zurechnung wurde gänzlich neu gestaltet. Einem Gemeindebeamten, der wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird, wird ein Zeitraum von maximal 10 Jahren zugerechnet. Die Zurechnung ist jedoch mit dem fiktiven Erreichen des Regelpensionsalters begrenzt. Aufgrund der Neugestaltung der Zurechnungsbestimmung konnten weitergehende Zurechnungsmöglichkeiten entfallen. Der Bund traf eine analoge Regelung.

Zu Art. I Z. 19 (§ 69 Abs. 2 Z. 2 lit. c):

Die Zitat Anpassung ist aufgrund von Novellierungen erforderlich geworden.

Zu Art. I Z. 20 bis 24 (§ 71a Abs. 3 bis 7):

Die Bestimmungen der Absätze 3 bis 7 des § 71a betreffen die Berechnungsgrundlagen des verstorbenen bzw. des überlebenden Ehegatten, die für die Festsetzung des Prozentausmaßes der Witwen- und Witwerversorgung heranzuziehen sind. Diese Berechnungsgrundlagen werden künftig durch die neu geschaffenen Ruhegenussberechnungsgrundlagen gebildet.

Zu Art. I Z. 25 (§ 71b Abs. 1):

Ein Ruhen der Pensionsleistung aufgrund der Ruhensbestimmungen soll für die Hinterbliebenenleistung nicht relevant sein.

Zu Art. I Z. 26 bis 31 (§ 71b Abs. 2 bis 5, § 71c Abs. 1 und 2, § 71d, § 71e):

Nach geltendem Recht variiert die Höhe der Witwen(r)pension zwischen 40 % und 60 % der Pension des (der) Verstorbenen. Ausgangspunkt dieser Berechnung ist das Gesamteinkommen des Ehepaares; hat die Witwe (der Witwer) ein Einkommen von mindestens 150 % des Einkommens des verstorbenen Ehepartners, dann beträgt die Witwen(r)pension 40 %, haben beide Ehepartner ein gleich hohes Einkommen bezogen,

beträgt sie 52 % und hat der verstorbene Versicherte mindestens 150 % des Einkommens der Witwe (des Witwers) bezogen, beträgt sie 60 %. Diese Berechnungsweise kann dazu führen, dass die Witwe (der Witwer) durch die Witwen(r)pension und eine Eigenpension oder eigenes Einkommen zusammen ein Gesamteinkommen erzielt, das über der höchsten erreichbaren Pension eines Alleinstehenden liegt. Als Schutzklausel sieht der Gesetzgeber vor, dass die Witwen(r)pension bis auf 60 % zu erhöhen ist, wenn die Summe aus Witwen(r)pension und eigenem Einkommen im Jahr 2000 monatlich S 16.733,- („Schutzbetrag“) nicht erreicht.

Durch die vorgeschlagene Novellierung soll die Bandbreite auf 0 % bis 60 % ausgedehnt werden. Gleichzeitig soll die Berechnungsformel des § 71b Abs. 3 verändert werden. Derzeit wird zunächst die Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers) durch jene des verstorbenen Ehepartners geteilt und dieser Wert dann mit 24 multipliziert (Faktor X). Der Prozentsatz der Witwen(r)pension ergibt sich dann aus der Verminderung der Zahl 76 um den Faktor X. Diese schwer verständliche Formel soll durch eine verständlichere Festlegung ihrer Ergebnisse ersetzt werden, und zwar soll in Hinkunft die Witwen(r)pension bei gleich hoher Berechnungsgrundlage 40 % betragen. Um sozialpolitisch unerwünschte Auswirkungen zu vermeiden, soll der „Schutzbetrag“ auf S 20.000,- für das Jahr 2000 erhöht werden. Valorisiert ergibt dies den Betrag von 20.404,- im Jahr 2001 und von € 1.494,7 im Jahr 2002.

Um eine größtmögliche Transparenz für die Betroffenen zu erreichen, ist der Betrag im Gesetzestext ab der EURO-Umstellung per 1. Jänner 2002 in EURO angegeben.

Neu eingeführt wird eine Leistungsobergrenze beim Zusammentreffen einer Eigenpension oder/und eines Erwerbseinkommens mit einer oder mehreren Hinterbliebenenpensionen: Überschreitet die Summe dieser Einkommen die doppelte Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG (im Jahr 2000 S 86.400,-), dann vermindert sich die Hinterbliebenenpension um den Überschreibungsbetrag bis auf Null.

Die vorgesehene Änderung verwirklicht das Ziel einer stärkeren Bedarfsorientierung der Hinterbliebenenpensionen und knüpft auch an die mit dem Gedanken der Bedarfsorientierung zusammenhängende ursprüngliche Unterhaltersatzfunktion der Hinterbliebenenpensionen an. Ist das Einkommen der hinterbliebenen Person wesentlich höher als jenes des verstorbenen Ehegatten, dann besteht kein konkreter Unterhaltsbedarf. Die

Bandbreitenregelung zwischen Null und 60 % mit einer Obergrenze von S 86.400,- erscheint damit zweckmäßig und sozialpolitisch gerechtfertigt und ist zudem sozial ausgewogen. Die Erhöhung des „Schutzbetrages“ stellt sicher, dass innerhalb dieser Einkommensgrenze auch dann eine Hinterbliebenenpension im Ausmaß von 60 % gebührt, wenn die Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers) gleich oder höher ist als jene des Verstorbenen. Schließlich bleibt insbesondere für Frauen, deren Berechnungsgrundlage wegen Zeiten der Kindererziehung oder der Pflege älterer Menschen niedriger ist als die durchschnittliche Berechnungsgrundlage, ein Versorgungsgenuss in der Höhe der 60%-Obergrenze fast immer gewahrt.

Es erfolgt weiters eine Anpassung der Valorisierungsbestimmungen an das ASVG bzw. an das Bundesrecht für die Jahre 2003 und folgende.

Zu Art. I Z. 32 (§ 71f Abs. 1):

Es sollen dann keine Vorschüsse gewährt werden, wenn der Versorgungsgenuss voraussichtlich auf Null reduziert wird.

Zu Art. I Z. 33 (§ 72 Abs. 4 bis 8):

Mit dieser, auch im Pensionsgesetz 1965 des Bundes enthaltenen Regelung soll einem früheren Ehegatten eines verstorbenen Gemeindebeamten ein Versorgungsanspruch wie bei aufrecht gebliebener Ehe eingeräumt werden, wenn die Ehe nach langer Dauer geschieden wurde und bestimmte weitere Voraussetzungen gegeben sind (vgl. hierzu auch die Übergangsbestimmung der Anlage B, Punkt 21 Abs. 8).

Zu Art. I Z. 34 (§ 73 Abs. 2 erster Satz):

Diese Regelung wird an die neue Fassung des § 65 angepasst.

Zu Art. I Z. 35 (§ 73 Abs. 3 bis 5):

Es erfolgt eine Änderung analog der Novellierung des § 65.

Zu Art. I Z. 36 (§ 78 Abs. 6 lit. c):

Das zitierte Gesetz wurde durch ein neues Gesetz ersetzt. Da es sich um keine unmittelbare Anwendung einer Bundesnorm handelt, sondern um eine inhaltliche Prüfung von Tatbestandselementen, die sich aus Bundesnormen ableiten, ist die gewählte Formulierung verfassungskonform (vgl. VfSlg. 12384). Ein ständiger Anpassungsbedarf wird vermieden.

Zu Art. I Z. 37 (§ 78a):

Der Ruhebezug, der erstmals nach dem 1. Jänner 2005 anfällt, soll durch Zeiten der Kindererziehung, die nicht auf die ruhegenussfähige Gesamtzeit zählen, eine Erhöhung um einen monatlichen Kinderzurechnungsbetrag erfahren. Es kann sich hierbei um Zeiten handeln, die vor der Pragmatisierung liegen und in denen keine pensionsversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde. Ebenso können Zeiten im bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einen Anspruch auf den Kinderzurechnungsbetrag begründen, wenn sie in einem über den Elternkarenzurlaub hinausgehenden Karenzurlaub verbracht wurden und nicht zur ruhegenussfähigen Dienstzeit zählen. Für den Kinderzurechnungsbetrag werden Zeiten bis zum vierten Geburtstag eines Kindes berücksichtigt, wobei bei mehreren Kindern sich überschneidende Zeiträume nur einmal gezählt werden.

Der Kinderzurechnungsbetrag beträgt – wie im ASVG – pro Jahr der Kindererziehungszeiten 2 % (pro Monat 0,167 %) des Mindestsatzes gemäß § 79 Abs. 5 für einen unverheirateten Gemeindebeamten ohne Kinderzulage. Dieser Mindestsatz beträgt S 8.312,- (im Jahr 2000).

Durch den Kinderzurechnungsbetrag darf jedoch der Ruhegenuss die Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Der Kinderzurechnungsbetrag soll auch den Hinterbliebenen im aliquoten Ausmaß gebühren.

Zu Art. I Z. 38 und 39 (§ 85 Abs. 1 und Abs. 4 Z. 1):

Siehe zu Art. I Z. 47 (Anlage B, Punkt 21 Abs. 1 Z. 1). § 85 Abs. 4 Z. 1 wird sprachlich dem § 14 Abs. 2 lit. c angepasst.

Zu Art. I Z. 40 (§ 85a Abs. 2):

Entsprechend dem Ziel der Pensionsreform wird der Beitrag der Pensionsbezieher um 0,8 Prozentpunkte angehoben. Im Sinne des auch dem Beamtenpensionsrecht immanenten Generationenvertrages soll die gleichmäßige Anhebung des Pensionsbeitrages der aktiven Gemeindebeamten und des Beitrages der Pensionisten eine gerechte Lastenverteilung zwischen der Generation der Leistungszahler und jener der Leistungsempfänger bewirken.

Zu Art. I Z. 41 (§ 85a Abs. 6 und 7):

Es wird eine jährliche Absenkung des von Empfängern eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses zu entrichtenden Beitrages bei Neupensionen vorgesehen. Der Beitragssatz beträgt demnach für ab 1. Jänner 2005 anfallende Neupensionen (Ruhegenüsse und nach im Aktivstand verstorbenen Gemeindebeamten gebührende Versorgungsgenüsse) 2,17 % und sinkt bei jeweils ab 1. Jänner jedes Folgejahres anfallenden Neupensionen um 0,13 Prozentpunkte. Diese Absenkung des Beitragssatzes stellt einen gewissen Ausgleich für die Einführung des Durchrechnungszeitraums dar. Die mit 1. Jänner 2005 anfallenden Pensionen (Versetzung in den dauernden Ruhestand mit Ablauf des 31. Dezember 2004) sind die letzten, die von der Durchrechnung nicht betroffen sind, für diese Pensionen bleibt daher der Beitragssatz aufrecht.

Von nach dem 1. Jänner 2022 anfallenden Neupensionen ist kein Beitrag mehr zu leisten. Die für Ruhegenüsse geltenden Prozentsätze sind auch auf von diesen abgeleitete Versorgungsgenüsse anzuwenden.

Zu Art. I Z. 42 (§ 85b):

Durch die Einführung von Ruhensbestimmungen soll Gemeindebeamten des Ruhestandes, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und neben ihrer Pension ein Erwerbseinkommen über eine bestimmte Höhe (dzt. rund S 4.100,- monatlich) hinaus beziehen, der Ruhebezug angemessen gekürzt werden.

Damit sollen drei Ziele erreicht werden:

- Ein früherer Pensionsantritt soll weniger attraktiv sein. Wer vor dem 65. Lebensjahr in den Ruhestand tritt, aber noch arbeitsfähig ist und tatsächlich ein Erwerbseinkommen erzielt, ist von dieser Maßnahme betroffen.
- Die Anhebung des Pensionsantrittsalters entlastet den Haushalt der Gemeinden, da sonst neben der Pension auch ein Aktivbezug eines neu einzustellenden Bediensteten bezahlt werden muss. Die Anhebung des Pensionszugangsalters ist auch ein Vorschlag der auf Bundesebene eingerichteten Expertenkommission „Pensionsreform im öffentlichen Dienst“ unter Vorsitz von Univ.Prof. DDr. Heinz Mayer. Wiewohl sich die Vorschläge auf den Bund beziehen, haben sie aufgrund der prinzipiellen Vergleichbarkeit der Systeme auch für die Länder und die Gemeinden Aussagekraft.
- Primäre Aufgabe von Pensionsleistungen ist, eine entsprechende Versorgung nach Wegfall des Aktiveinkommens zu gewährleisten. Eine „Überversorgung“ soll jedoch vermieden werden. Dies rechtfertigt nach den Einkommensverhältnissen abgestufte Pensionskürzungen bei Überversorgung.
- Die Lasten der gesamten Pensionsreform der vorliegenden GBDO-Novelle sollen möglichst verhältnismäßig auf die Betroffenen verteilt werden. Jene, die sich im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Vertrauensschutz auf die Maßnahmen in ihrer Lebensplanung noch einstellen können, sind stärker betroffen, insbesondere die jüngeren Gemeindebeamten. Jene, die bereits in Pension sind, sind nicht betroffen.

Im Sinne einer verhältnismäßigen Verteilung der Lasten zwischen den „Beamten- generationen“ ist es erforderlich, dass jene Pensionsbezieher, die noch nicht in Pension sein müssten, (vor dem 65. Lebensjahr) bei Überversorgung durch die Ruhensbestimmungen einen angemessenen geringen Beitrag zur Haushaltskonsoli-

dierung leisten. Denn es wäre unverhältnismäßig, müsste die jüngere Beamten-
generation die Reformlasten alleine tragen.

Der Verfassungsgerichtshof hat sich bereits einmal (VfSlg.11665) mit der Frage von
Ruhensbestimmungen im Bundesrecht (§ 40a Pensionsgesetz) auseinandergesetzt und
diese als verfassungswidrig aufgehoben.

Mit dem „Teilpensionsgesetz“, BGBl. I Nr. 138/1997, hat der Bund wieder Kürzungs-
bestimmungen eingeführt. Diese werden mit der vorliegenden Regelung übernommen.

Auf Grund des EU-Beitritts und der damit geforderten Haushaltskonsolidierung ist die
Situation völlig anders als vor 15 Jahren. Die Konsolidierung ist vorrangiges politisches
Ziel.

Darüber hinaus trifft die vorliegende Regelung – anders als die damalige Regelung im
Pensionsgesetz – nur Pensionsbezieher bis zum 65. Lebensjahr. Die Anhebung des
faktischen Pensionsantrittsalters steht damit im Vordergrund. Die Regelung ist nach dem
Einkommen sozial gestaffelt.

Gemäß § 85b Abs. 2 fallen unter den Begriff des Erwerbseinkommens Einkünfte aus
selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit ebenso wie Bezüge aus politischen
Funktionen.

Zur Berechnung des Ruhensbetrages ist zunächst die Summe aus Ruhebezug und
Erwerbseinkommen zu bilden. Von dem über einen Freibetrag hinausgehenden
Gesamteinkommen ruht ein mit der Höhe des Gesamteinkommens progressiv steigender
Prozentsatz. Die Höhe des Freibetrages ist abhängig vom Lebensalter des Gemeinde-
beamten des Ruhestandes zum Zeitpunkt der Pensionierung. Der Ruhensbetrag ist
gemäß Abs. 6 nach oben mit dem Erwerbseinkommen und ab dem Jahr 2007 mit 50 %
des Ruhebezuges begrenzt. Im Hinblick auf den verfassungsgesetzlich gewährleisteten
Vertrauensgrundsatz soll die zweite Obergrenze in der Zeit vor dem Jahr 2007 niedriger
angesetzt werden. Aus dem gleichen Grund sollen die Ruhensbestimmungen nur für
Pensionen gelten, die ab dem Jahr 2003 erstmals anfallen.

Zu Art. I Z. 43 (§ 88a):

Eine analoge Meldepflicht findet sich im Bundesrecht. Da vielfach die Höhe von Hinterbliebenenleistungen von anderen Leistungen an den Empfänger abhängig sind, musste die Meldepflicht explizit normiert werden.

Zu Art. I Z. 44 (§ 94 Abs. 4):

Die Zitat Anpassung ist aufgrund von Novellierungen erforderlich geworden.

Zu Art. I Z. 45 (§ 162 Z. 5. und 6.):

Die Auflistung der durch die GBDO umgesetzten EU-Richtlinien wird damit (chronologisch) vervollständigt.

Zu Art. I Z. 46 (Anlage B, Punkt 14):

Die Änderung der Z. 1. des Abs. 3 ist erforderlich, da für jene Gemeindebeamten, die vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind, auch bei Ruhestandsversetzungen nach Inkrafttreten der Pensionsreform (Durchrechnung) für den Anspruch auf Ruhegenuss weiterhin eine ruhegenussfähige (Mindest-)Gesamtdienstzeit von zehn Jahren gelten soll.

Zu Art. I Z. 47 (Anlage B, Punkt 21):

Zu Abs. 1:

Im § 85 wurde der Pensionsbeitrag (und damit der besondere Pensionsbeitrag gemäß § 14 Abs. 4) mit 11,05 % neu festgesetzt. Für jene Gemeindebeamten, die vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde (oder zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft und im Anschluss daran in ein solches zur Gemeinde) aufgenommen worden sind und vor dem oder am 30. Juni 1960 geboren sind, soll der Pensionsbeitrag auf 12,55 % erhöht werden.

Hinsichtlich der Z. 2 siehe Erläuterungen zu Art. I Z. 3 (§ 12).

Zu Abs. 2:

Diese Beamtengruppe wird im Regelfall zu einem Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt werden, in dem die volle Durchrechnung angewandt wird und keine Deckelungsregelung wirkt. Für sie soll ein niedrigerer Pensionsbeitrag gelten als für jene, auf die noch keine volle Durchrechnung anzuwenden ist.

Zu Abs. 3 :

Siehe Erläuterungen zu Art. I Z. 14 (§ 60 lit. b) und zu Art. I Z. 10 (§ 53 Abs. 5).

Zu Abs.4:

Durch diese Bestimmung sollen wie im Landesbereich eine Ruhestandsversetzung erleichtert werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Diese Regelung soll für einen Übergangszeitraum gelten. Eine derartige Regelung lässt sich mit allfällig erforderlichen organisatorischen Änderungen und aus arbeitsmarktpolitischen Überlegungen begründen. Durch die korrespondierende Regelung eines erhöhten Pensionsabschlages von 4 % pro Jahr sind auch finanziell positive Auswirkungen zu erwarten, auch wenn realistischlicherweise nicht angenommen werden kann, dass die Regelung die Gemeindebeamten zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Anspruch nehmen.

Schließlich wird damit auch eine verfassungsrechtlich erforderlich Übergangsregelung für die durch die Novelle entfallenden, in § 60 lit. c genannten Beamtengruppen getroffen. Durch die vorliegende Regelung konnte nämlich im Sinne einer Rechtsbereinigung diese Sonderbestimmung entfallen.

Zu Abs. 5:

Die Übergangsbestimmung regelt die etappenweise Anhebung des Pensionsabschlages.

Abs. 6 regelt die (erhöhten) Abschläge für die unter Abs. 4 fallenden Gemeindebeamten.

Zu Abs. 7:

Diese Übergangsbestimmung beinhaltet eine Währungsregelung für bestehende Ansprüche.

Zu Abs. 8:

Durch diese Übergangsbestimmung sollen Ansprüche früherer Ehegatten auf einen Versorgungsgenuss auch für den Fall gesichert werden, dass Ehescheidung und Ableben des Gemeindebeamten schon vor dem Inkrafttreten des § 72 Abs. 4 erfolgt sind.

Zu Abs. 9:

Gemeindebeamte, die vor dem 1. Oktober 1946 geboren sind, also am 1. Oktober 2001 bereits 55 Jahre alt sind, sollen bereits ab der Vollendung ihres 60. Lebensjahres ihre Ruhestandsversetzung bewirken können, wenn sie zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung eine „beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit“ von 40 Jahren aufweisen.

Zu Abs.10:

Da der Leistung von Pensionsbeiträgen im Beamtenpensionsrecht im Unterschied zum Sozialversicherungsrecht dem Grunde nach keine primäre Bedeutung zukommt (die Verpflichtung zur Leistung von Pensionsbeiträgen ergibt sich aus der Anerkennung eines Zeitraums als ruhegenussfähige Zeit und nicht umgekehrt), ist die „beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit“ in möglichst enger Annäherung an Regelungen im Sozialversicherungsrecht zu definieren.

Zu Abs. 11 bis 13:

Schul- und Studienzeiten wurden Gemeindebeamten, die bis zum 30. April 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind, beitragsfrei als Ruhegenussvordienstzeit angerechnet; sie bleiben zwar weiterhin für die Pensionsversorgung wirksam, zählen jedoch nicht zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit. Gemeindebeamte können jedoch, um ihre Ruhestandsversetzung vor dem gesetzlichen Pensionsalter bewirken zu können, solche Zeiten nachkaufen. Da es sich hierbei nicht um einen „Einkauf“ von Ruhegenussvordienstzeiten handelt und die betroffenen Gemeindebeamten in der Regel knapp vor ihrer Ruhestandsversetzung stehen werden, gilt für diesen Fall eine besondere Bemessungsgrundlage in mittlerer Höhe S 25.505,- (im Jahr 2001) für Zeiten der Schul- und Akademieausbildung, S 51.010,- (im Jahr 2001) für alle sonstigen Vordienstzeiten, beispielsweise Studienzeiten). Weiters gilt nicht der Beitragssatz zur Zeit der Aufnahme in das

Beamtendienstverhältnis, sondern der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Beitragssatz. Nachgekauft werden können nicht jedwede Zeiten, sondern nur beitragsfrei angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten.

Im Sinne einer für die Betroffenen größtmögliche Transparenz wurden die Beträge im Gesetzestext für 2001 und 2002 valorisiert und ab der EURO-Umstellung per 1. Jänner 2002 in EURO dargestellt.

Zeiten einer teilweisen Dienstfreistellung (Teilzeitbeschäftigung) zählen zur ruhegenussfähigen Dienstzeit.

Zu Abs. 14:

Eine weitere Nachkaufsmöglichkeit – eigentlich: nachträgliche Einkaufsmöglichkeit – wird mit Abs. 14 Beamten eröffnet, die die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten, für die sie einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten gehabt hätten, ausgeschlossen haben. In diesen Fällen erfolgt die Ruhegenussvordienstzeitenanrechnung zu den „normalen“ Bedingungen; die nachträglich eingekauften Zeiten zählen sowohl zu ruhegenussfähigen als auch zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit. Eine entsprechende Antragstellung ist jedoch nur befristet möglich.

Zu Abs. 15:

Siehe Erläuterungen zu Art. I Z. 10 (§ 53 Abs. 5).

Zu Abs. 16:

Die Möglichkeit der Zurechnung von Vorrückungsbeträgen bei der Versetzung eines Gemeindebeamten in den Ruhestand, der nicht nur zu einem zumutbaren sondern auch zu jedem anderen Erwerb unfähig geworden ist, soll bis zur Einführung des Durchrechnungszeitraumes bestehen bleiben. Ab diesem Zeitpunkt ist eine derartige Zurechnung nicht mehr durchführbar, da der Ruhebezug nicht mehr vom Letztbezug abgeleitet wird.

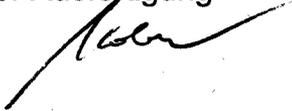
Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
K n o t z e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Knotzer', written over the printed text 'der Ausfertigung'.